

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Betroffenen- und Mitarbeiterrechte

Datenschutzthemen sind nichts für Theoretiker

Interview mit Josef Souhrada, Hauptverband Sozialversicherungsträger

Background-Checks bei Bewerbern

Edina Dolamic

Einsichtsrecht des Betriebsrats in Arbeitsverträge?

Monika Drs

Praxisprojekt: Umsetzung der Informationspflichten in einer Bank

Barbara Wagner und Janine Pallanitz

DSGVO: Recht auf Widerspruch und Informationspflichten

Viktoria Haidinger

DSGVO: Das Recht auf Datenübertragbarkeit

Reinhard Hübelbauer

Judikaturrückblick Management-Versäumnisse

Ernst M. Weiss

Checkliste Meldepflicht von Datenschutzverletzungen

Hans-Jürgen Pollirer

Markus Oman/Alexander Maurer
CEO O.P.P. Beratungsgruppe/freier Journalist

Datenschutzthemen sind nichts für Theoretiker

Interview mit Josef Souhrada, Direktor im Bereich Recht des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger. Josef Souhrada spricht über den Stellenwert des Datenschutzes innerhalb der Sozialversicherung und die Umsetzung der DSGVO.

Datenschutz konkret: Wie wichtig ist Datenschutz für Sie persönlich?

Josef Souhrada: Sehr – immerhin habe ich auch eine Familie und Kinder. Selbst wenn nicht: Daten können wichtig und wertvoll sein und sind wie andere Wertgegenstände zu behandeln. Aber Datenschutz und Datensicherheit sind nicht dasselbe. Datensicherheit ist der Bereich der Technik, die (abseits der rechtlichen Regeln) Voraussetzung für Datenschutz ist. Datensicherheit trägt dazu bei, dass Daten für den jeweiligen Zweck sauber gespeichert bleiben. In der Praxis sehe ich die Tendenz, immer größere Einheiten an Datenspeicherungen zu schaffen und Datenbestände zusammenwachsen zu lassen. Wenn es um die Wahrung von Persönlichkeitsrechten geht, ist Vorsicht angesagt. Zudem ist es immer gefährlich, Schlüsse aus Datenverbänden zu ziehen und ohne Zusatzwissen zu interpretieren.

Datenschutz konkret: Welchen Stellenwert haben Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Sozialversicherung (kurz: SV)?

Souhrada: Einen hohen. Datenschutzthemen sind nichts für Theoretiker. Man hat dabei oft Rechte und Interessen Dritter zu berücksichtigen und abzuwägen, was „schutzwürdig“, „zumutbar“ usw im Einzelfall bedeutet und was Daten auslösen können.

Datenschutz kann und darf aber nie so weit führen, dass medizinische Behandlungen dadurch beeinträchtigt werden, bspw wichtige medizinische Unterlagen für verschiedene behandelnde Ärzte nur schwer zugänglich sind. Datenschutz wird aber leider auch sinnwidrig verwendet, als Ausrede oder Begründung, etwas nicht tun zu wollen, zB Auskünfte zu verweigern.

Für Datensicherheit muss man Daten und/oder ihre Transportwege verschlüsseln. Das war natürlich bei der Einführung der e-card-Technik aktuell. International anerkannte Fachleute gewährleisten die Sicherheit für Transport und Verwendung der Daten. Es gilt ebenso für unsere internen Systeme und die E-Mail-Verschlüsselung. Die Sozialversicherungsnummer (SVNR)

sollte darüber hinaus nicht für sozialversicherungsfremde Bereiche verwendet werden. Leider wird sie oft sinnwidrig als Personenummer verwendet.

Es ist außerdem sehr wichtig, zu wissen, ob Daten richtig verwendet wurden. Dafür werden bei der SV Zugriffsprotokolle geführt. Die klare Dokumentation hat bereits geholfen, einige Unklarheiten, insb über (unbefugte) Zugriffe, zu beseitigen. Im Hintergrund ist uns durchaus bewusst, dass es sich bei den Datenspeicherungen der SV um kritische Infrastruktur handelt, für die besonderer Schutz besteht (§ 74 Z 11 StGB): Die SV gehört zu den Einrichtungen, die eine wesentliche Bedeutung für den öffentlichen Gesundheitsdienst haben.

Die Anonymisierung geht bei der SV über die „normale“ Pseudonymisierung hinaus.

Datenschutz konkret: Kommen wir nun zur DSGVO. Welche Bereiche erachten Sie für sehr sinnvoll?

Souhrada: Die Aufzählung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art 5 und dass Pseudonymisierung ausdrücklich zum Thema wurde (Art 4 Z 5 iVm Art 5 Abs 1 lit e – was wir seit Jahren im ASVG leben und für uns gewohnt ist; § 31 Abs 2 Z 6, Abs 4 Z 10 und § 84 a Abs 5 Schlussteil ASVG). Dadurch können Angaben zu einer Person/Identität zusammengeführt werden, ohne dass bekannt wird, um welche Person es sich handelt. Die SV verfügt schon seit längerer Zeit über die im Hauptverband eingerichtete Pseudonymisierungsstelle, welche die notwendige Datensicherheit gewährleistet. Dabei geht das Verfahren über die „normale“ Pseudonymisierung hinaus: Durch die Vernichtung eines Schlüssels ist die Rückrechenbarkeit nicht mehr möglich, sodass genau genommen eine verlaufserhaltende Anonymisierung möglich wird.

Für wichtig erachte ich folgende charakteristische Sichtweise der DSGVO: Es genügt nicht, „dem Gesetz Genüge zu tun“ –

es muss auch sichtbar sein, dass das so ist. Vertrauen darauf trägt zur Akzeptanz eines Verwaltungsbereichs im öffentlichen Leben bei und damit zu dessen demokratischer Legitimation.

Datenschutz konkret: Wo sehen Sie die größte Auswirkung auf die SV als Ganzes?

Souhrada: Information muss verständlich und leicht zugänglich sein sowie in klarer und einfacher Sprache erfolgen. Wir wissen alle, dass Sozialversicherungsrecht (wie das Steuerrecht) recht kompliziert sein kann. Dies vor dem Hintergrund der Datenverarbeitung für Nichtfachleute verständlich zu „übersetzen“, ist eine Anforderung, der wir gerecht werden wollen. Die transparente Information, Kommunikation und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Betroffenen (Art 12 DSGVO) sind ein Schwerpunkt.

Datenschutz konkret: Wie wird die DSGVO in der SV umgesetzt?

Souhrada: Es wird eine Neuaufgabe der Datenschutzverordnung geben, Schulungen und Information der eigenen MitarbeiterInnen, die Sicherheitsrichtlinien werden ebenfalls angepasst und es kommt zB ein Layout für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten VVT nach Art 30 DSGVO. Zur Transparenz gehört natürlich, dass diese Regeln, wie alle Durchführungsnormen der Sozialversicherung, im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Internet kostenlos abrufbar sind.

Datenschutz konkret: Wie ist der Prozess hin zur DSGVO innerhalb der SV geplant bzw wird es spezielle Vorgaben bzw Unterstützung geben und welche Rolle nimmt dabei der Hauptverband ein?

Souhrada: Es gibt laufende interne Beratungen in verschiedenen Zusammenhängen und Ebenen sowie Kontakte, die vom Hauptverband aus auf Bundesebene koordiniert werden. Spezielle Vorbereitungen sind, da das Datenschutzrecht seit Jahrzehnten gelebt wird, weniger notwendig als die konkrete Umsetzung zB in Texten, Ta-

bellen und Mustern. Es ist die Datenschutzverordnung seit Längerem in Arbeit, ebenso diverse Informationsveranstaltungen.

Datenschutz konkret: Für wie aufwendig halten Sie es, die Umstellung der wichtigsten Betroffenenrechte durchzuführen, wie zB Auskunft (Art 15 DSGVO) auf die geänderten/erweiterten Anforderungen (zB eine Kopie des Datensatzes zur Verfügung zu stellen)?

Souhrada: Nicht sehr aufwendig, weil die Auskunft jetzt bereits nach diesem System abgewickelt wird. „Einen Datensatz“ gibt es ja in Wirklichkeit nicht – das würde nämlich bedeuten, dass alle Daten eines Menschen „auf Knopfdruck“ abrufbar wären –, das wäre das Gegenteil von privacy by design. Einer der wesentlichen Grundsätze ist aus meiner Sicht eine gegliederte Datenverwaltung, ähnlich wie bei einem Schiff, wo ebenfalls Räume gegeneinander abgeschottet werden, damit bei einem Leck in einem Raum nicht gleich das ganze Schiff untergeht. Es gibt keine Datenbank, in bzw aus der „alles über alle“ abgerufen werden könnte. Das hat niemand vor, auch nicht als Grundlage von Auskünften.

Die Datenbank für „alles über alle“ gibt es nicht.

Datenschutz konkret: Sehen Sie die generelle Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung in jeder SV iSd Art 35 DSGVO?

Souhrada: Nein, nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass es eine Liste nach Art 35 Abs 5 DSGVO geben wird, in der jene Verarbeitungen, die jetzt schon im DVR veröffentlicht sind, enthalten sein könnten und für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig wäre. Selbst wenn dies nicht vollständig geschieht, wird das zwar zusätzliche Arbeit, aber kein inhaltliches Problem bilden.

Datenschutz konkret: Wie stehen Sie zu dem Problem der Aufbewahrungsfristen? Gibt es hier schon Lösungsansätze?

Souhrada: Es werden zunächst die Aufbewahrungsfristen, wie sie jetzt schon gelten, übernommen werden (§ 58 Rechnungsvorschriften). Dabei darf freilich nicht herauskommen, dass Unterlagen für Rechtsansprüche (oder rasche Strafverfolgung) wegen unüberlegter Löschung nicht mehr



Josef Souhrada im Gespräch mit Markus Oman

greifbar werden. Abgesehen davon ist das Thema „Archivierung“ in der DSGVO anerkannt, um zB volkswirtschaftlich relevante Daten vor der Löschung zu schützen. Das Archivrecht hat dafür Regeln (zB § 5 Abs 5 BundesarchivgutV, 120 Jahre), die wir für die neue Datenschutzverordnung übernehmen möchten. Personenbezug bzw Zugriffe werden zu entfernen bzw zu verhindern sein (Pseudonymisierung, Zugriffssperren).

Datenschutz konkret: Was wird mit den Millionen an Altakten und Altdaten geschehen?

Souhrada: Alte Papierakten werden geprüft und eingescannt. Was nicht als archiwwürdig erachtet wird, wird entsorgt. Mit dem (gesicherten) Wegwerfen haben wir im Hauptverband aus anderen Gründen bereits begonnen (der Hauptverband übersiedelt 2018 wegen Renovierungsarbeiten in ein Ausweichquartier).

Datenschutz konkret: Sehen Sie die SV als nachgelagerte Dienststelle eines Bundesministeriums iZm der Bestellung eines verpflichtenden internen Datenschutzbeauftragten?

Souhrada: Nein, nur als „sonstige Einrichtung“ (Selbstverwaltungskörper) im Wirkungsbereich des Sozial- und Gesundheitsministeriums nach § 5 DSG (dies ist so im BundesministerienG formuliert), was aber im Ergebnis auf dasselbe herauskommt. Es gibt bereits eine Mitteilung des Bundeskanzleramts, wonach die Einschränkung, dass der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Stelle

anzugehören habe, nicht bedeutet, dass es sich um Dienstnehmer handeln müsste.

Datenschutz konkret: Ist der Hauptverband Ihrer Meinung nach eine „öffentliche Stelle“ iSd § 26 des neuen DSG?

Souhrada: Ja. Der Hauptverband ist nach § 32 ASVG Körperschaft öffentlichen Rechts und dass er angesichts seiner Aufgaben nach § 31 ASVG „in Vollziehung der Gesetze“ tätig ist, wird schwer zu leugnen sein. Seine Mitarbeiter und Funktionsträger sind Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4 a lit b StGB.

Datenschutz konkret: Braucht Ihrer Meinung nach der Hauptverband selbst einen eigenen Datenschutzbeauftragten?

Souhrada: Ja. Er hat interne Daten (Personaldaten, Lieferanten), aber auch im Rahmen der Pseudonymisierungsstelle mit Daten zu tun. Das war bereits Thema von Bescheiden der Datenschutzbehörde am Beispiel der Befunddaten der Vorsorgeuntersuchung (*Sonntag*, ASVG⁸ 2017 § 84 a ASVG Rz 6). Im Allgemeinen ist er jedoch Dienstleister/Auftragsverarbeiter nach § 31 Abs 11 ASVG (Definition nach § 4 Z 8 DSGVO). Da die Sozialversicherungsträger ihre Daten für (Verwaltungs- und Gerichts-)Verfahren benötigen, müssen sie dafür Verantwortliche bleiben.

Datenschutz konkret: Bitte setzen Sie ein finales Statement zum neuen österr DSG.

Souhrada: Das Bessere ist der Feind des Guten.

Dako 2017/61

Zum Thema

Über den Interviewpartner

Direktor Dr. Josef Souhrada ist Leiter der allgemeinen Rechtsabteilung des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger. Außerdem ist er Vorstandsmitglied im Verein SV-Wissenschaft, dessen Ziel es ist, für die Sozialversicherung relevante Forschungsfelder wissenschaftlich zu bearbeiten, Mitglied diverser Behörden (Schiedskommissionen) und fachkundiger Laienrichter beim Bundesverwaltungsgericht.

E-Mail: josef.souhrada@sozialversicherung.at

Factbox Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind alle Sozialversicherungsträger zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und zur Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Sozialversicherungsträger zusammengeschlossen. Zu der Vielzahl an gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Hauptverbands zählen ua die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungsträger (bspw die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, Führung von Statistiken), Rechtsschutz sowie die Vertretung gegenüber ausländischen Einrichtungen oder bei Vertragsabschlüssen. Zu den Verbandsdienstleistungen gehören vor allem die Vergabe der Sozialversicherungsnummern sowie das zentrale Speichern der Versicherungsdaten und das Management des e-card-Systems. Außerdem dokumentiert der Hauptverband das österreichische Sozialversicherungsrecht unter www.sozdok.at